

Neufassung der
Satzung des
Förderverein Kinderklinik Bad Kreuznach (Ki-Fö) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen *Förderverein Kinderklinik Bad Kreuznach (Ki-Fö) e.V.*
Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach. Er wurde am 12. Dezember 1991 im
Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter VR 1565 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin des
Krankenhauses der kreuznacher diakonie, insbesondere die Früh- und
Neugeborenenstation zu erhalten, zu fördern und auszubauen.

§ 3 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands
- b) Satzungsänderungen
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- d) Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal jährlich
stattfinden. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung
einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief
oder email an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder einberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte
Tagesordnung mitzuteilen. Änderungswünsche zur Tagesordnung müssen
mindestens acht Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel des Vorstands bzw. ein Drittel der Vereinsmitglieder verlangen. Die Vereinsmitglieder sind über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren, und zwar unter Bekanntgabe des Grundes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den gewählten Mitgliedern:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - bis zu 4 Beisitzern/innen
 - b) der jeweils leitenden Pflegekraft der Intensivstation der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin des Krankenhauses der kreuznacher diakonie
 - c) dem jeweiligen Chefarzt der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin des Krankenhauses der kreuznacher diakonie
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorstandsvorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassierer/in.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten, wobei eines der beiden Mitglieder Vorstandsvorsitzende(r) sein muss.

(3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt; eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

(4) Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung und Leitung des Vereins. Er beschließt den Einsatz und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und Sachspenden. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Gelder sind zweckgebunden gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Bevor Investitionen getätigt werden, bittet der Vorstand den jeweiligen Chefarzt der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin, mehrere Vorschläge zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Projekte/Investitionen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

(5) Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen des Vorstands ist mit einer Frist von mindestens 1 Woche ordnungsgemäß einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In wichtigen, keinen Aufschub duldenden Fällen, kann mündlich unter Abkürzung der Ladungsfrist eingeladen werden. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.

Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen sind vom Kassierer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) die Kündigung, die schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des darauffolgenden Monats erfolgen muss
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung
- d) Ausschluss des Mitglieds

- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in § 2 der Satzung genannten Ziele des Vereins ideell, materiell und tatkräftig zu unterstützen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten kann nicht auf andere übertragen werden.

- (4) Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie gegen Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung und/oder gegen diese Satzung verstoßen. Vor einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich im Vorstand zu äußern. Ein Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu befinden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich verbindlich.

§ 8 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Änderung der Satzung hinzuweisen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen des § 52 der Abgabenordnung. Die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und das Ziel des Vereins sollen erreicht werden durch finanzielle Unterstützung und/oder tatkräftigen Einsatz für die Patienten der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin des Krankenhauses der kreuznacher diakonie, um deren Heilung zu fördern, zu helfen, dass Früh- und Neugeborene überleben und die Arbeit in den Stationen zu erleichtern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Vermögen des Vereins darf nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Auch diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung kreuznacher diakonie, und zwar zweckgebunden zur Förderung und Unterstützung der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin.

Bad Kreuznach, den 30. März 2012

**Mit der Neufassung der Satzung in
vorliegender Form einverstanden:**

(im Original unterschrieben von 7 Mitgliedern)